



Aufnahmekriterien Warteliste

Gemäß den Kriterien des Beschlusses der Landesregierung betreffend die Seniorenwohnheime Südtirols in geltender Fassung führt Griesfeld folgende vier Wartelisten:

- Antragsteller aus der BZG Überetsch Unterland
- Antragsteller außerhalb der BZG Überetsch Unterland
- Antragsteller mit Demenz
- Antragsteller mit einem intensiven Betreuungs- und Pflegebedarf

Bei der Erstellung der Warteliste und der entsprechenden Rangordnung können **maximal 110 Punkte** wie folgt vergeben werden.

1. Pflege- und Betreuungsbedarf (max. 40 Punkte)

Die Punkte ergeben sich aus der Bewertung des Pflege- und Betreuungsbedarfs des Antragstellers, die in der Regel der Pflegeeinstufung gemäß Pflegegesetz entspricht. Je nach Pflegeeinstufung werden folgende Punkte zugewiesen:

| Pflegeeinstufung | Punkte |
|------------------|--------|
| Pflegestufe 1 | 10 |
| Pflegestufe 2 | 20 |
| Pflegestufe 3 | 30 |
| Pflegestufe 4 | 40 |

Liegt keine Einstufung gemäß Pflegegesetz vor oder besteht eine solche Einstufung, ist aber kurz vor Einreichung des Aufnahmeantrags eine objektiv feststellbare gravierende Verschlechterung eingetreten, die noch nicht durch eine neue Pflegeeinstufung festgehalten wurde, nimmt das Fachpersonal des Trägers (bestehend aus Krankenpflegepersonal und Sozialbetreuungspersonal) eine Einschätzung des Pflege- und Betreuungsbedarfs vor und gibt eine Bewertung zwischen 0 und 40 Punkten ab.

| Pflegebedarf OHNE Pflegeeinstufung | Punkte |
|------------------------------------|--------|
| geringe | 10 |
| erhebliche | 20 |
| schwere | 30 |
| schwerste | 40 |

2. Familiäre und soziale Situation (max. 30 Punkte)

Die Punkte ergeben sich aus der Einschätzung der familiären und sozialen Situation der/des Antragstellenden, die auch auf bereits vorhandenen Einschätzungen und Informationen anderer Dienste basieren kann. Dabei wird Folgendes bewertet:

| a) Familiäres Netzwerk und ambulante/teilstationäre Dienste ermöglichen | Punkte |
|---|--------|
| eine angemessene Betreuung | 0 |
| teilweise eine angemessene Betreuung | 5 |
| keine angemessene Betreuung | 10 |



| b) Die Wohnsituation ermöglicht | Punkte |
|--|---------------|
| ein behinderten- und altersgerechtes Wohnen | 0 |
| ein teilweise behinderten- und altersgerechtes Wohnen | 5 |
| kein behinderten- und altersgerechtes Wohnen (kein Aufzug, keine angemessene Badewanne, keine unterfahrbare Küche, keine Heizung, usw.) | 10 |

| c) Spezifische persönliche Schwierigkeiten des Antragstellenden | Punkte |
|--|---------------|
| keine Schwierigkeiten | 0 |
| überwindbare Schwierigkeiten | 5 |
| große Schwierigkeiten wie z.B. familiäre Konflikte, Vereinsamung | 10 |

| Alternativ zu den Buchstaben a) bis c) | Punkte |
|--|---------------|
| für Personen, welche mindestens 60 Jahre alt sind und sich in einem der stationären Dienste für Menschen mit Behinderungen, mit psychischen Erkrankungen und mit Abhängigkeitserkrankungen laut geltenden Richtlinien befinden | 30 |

3. Einreichdatum des Ansuchens (max. 10 Punkte)

| | Punkte |
|-------------------|---------------|
| monatlich 1 Punkt | 10 |

4. Weitere Bewertungselemente (max. 30 Punkte – nicht kumulierbar)

| | Punkte |
|--|---------------|
| Antragsteller mit Wohnsitz in einer der Gemeinden Neumarkt, Montan, Aldein, Truden, Altrei – seit mindestens 5 Jahren | 30 |
| Antragsteller, welcher einmal den Wohnsitz in einer der Gemeinden Neumarkt, Montan, Aldein, Truden, Altrei hatte – seit mindestens 5 Jahren | 10 |
| Angehörige des Antragstellers aus einer der Gemeinden Neumarkt, Montan, Aldein, Truden, Altrei – seit mindestens 5 Jahren | 10 |

5. Zusätzliche Punkte (max. 20 Punkte)

| | Punkte |
|---|---------------|
| Nutzerinnen und Nutzer des Dienstes „Begleitetes Wohnen, betreutes Wohnen und betreutes Wohnen plus für Seniorinnen und Senioren“ | 20 |



Gleiche Punktezahl

Bei gleicher Punktezahl hat der gültig eingereichte Antrag älteren Datums Vorrang.

Aktualisierung der Warteliste

Wird eine Person für die Aufnahme kontaktiert, muss diese innerhalb von 1 Tag mitteilen, ob der angebotene Platz angenommen wird.

- Lehnt die Person innerhalb der genannten Frist den angebotenen Platz ab, so wird der Antrag für die Warteliste stillgelegt. Dies bedeutet, dass die Person in der Warteliste bleibt, die Punktezahl nicht verändert wird und ihr vom Seniorenwohnheim kein freier Platz mehr angeboten wird. Bei einer dokumentierten Verschlechterung der Situation, wird die Stilllegung nach einer entsprechenden Aktivierung von Seiten des Antragstellers/der Antragstellerin wieder aufgehoben.
- Die Warteliste wird in der Regel am ersten Tag des Monats aktualisiert. Bei Bedarf wie z.B. einem dringenden Ansuchen auch zwischendurch. Darüber entscheidet der Direktor. Jede aktualisierte Warteliste wird für mindestens 60 Tage aufbewahrt.

Gegen die Entscheidungen der Seniorenwohnheime kann Einspruch gemäß Artikel 4 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, erhoben werden.